



Bern,

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen  
(Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl); Eröffnung des Vernehmlassungs-  
verfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EFD am 18. Dezember 2015 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

**Die Vernehmlassung dauert bis zum 11. April 2016.**

Die Vernehmlassungsvorlage stellt die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen auf eine klare gesetzliche Grundlage. Finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter, d.h. Bussen, Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, sollen inskünftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Dies soll neu auch für Prozesskosten gelten, welche in Strafverfahren anfallen. Steuerlich abzugsfähig sind weiterhin gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck.

Bestechungszahlungen an Private sollen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit diese Zahlungen nach Schweizer Strafrecht strafbar sind. Gleiches soll für weitere Aufwendungen gelten, die einen sachlichen Konnex zu Straftaten aufweisen.

Die vorgeschlagenen Regelungen gelten sowohl für das Gesetz über die direkte Bundessteuer als auch für das Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Sie sind sowohl für juristische Personen als auch für Personenunternehmen anwendbar.

Mit der Vorlage soll die Motion "Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen" vom 16. Juni 2014 (Mo. 14.3450 Luginbühl) umgesetzt werden.

Wir ersuchen Sie, insbesondere folgende Fragen zu beantworten:



1. Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu? Bitte äussern Sie sich zu den einzelnen Aspekten der vorgeschlagenen Regelung. Falls Sie einzelnen Aspekten nicht zustimmen, nennen Sie bitte die Gründe hierfür:

a) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungsanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten;

b) Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter;

c) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden;

d) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar ist.

2. Wie werden die einzelnen Aufwendungen (Buchstaben a - d der Frage 1) gemäss der geltenden Praxis Ihres Kantons steuerlich behandelt? Gibt es Fälle, in welchen Gerichtsinstanzen Ihre Praxis gestützt oder abgelehnt haben?

3. Hat sich Ihre Praxis infolge des Berichts des Bundesrates zur steuerlichen Abziehbarkeit von Bussen und finanziellen Verwaltungsanktionen vom 12. September 2014 geändert? Wenn ja, inwiefern?

4. Können die vorgeschlagenen Regelungen aus Ihrer Sicht ohne weiteres vollzogen werden? Falls nein, wo sehen Sie die Schwierigkeiten?

5. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau RA Karolina Morris-Yuan, Projektleiterin (Tel. 058 463 71 07), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf